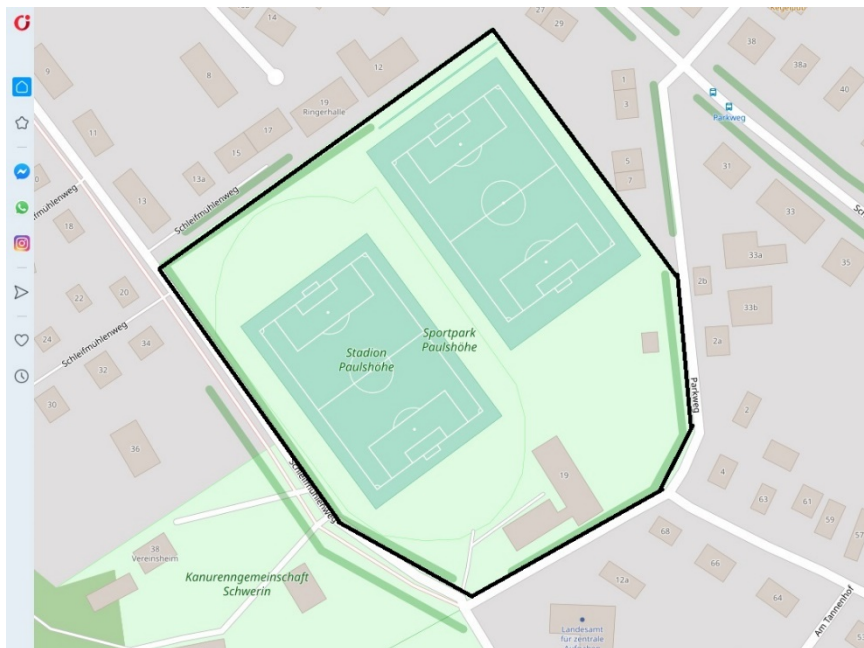


Kultursportplatz Paulshöhe

A1

Das von der Landeshauptstadt Schwerin festgelegte Plangebiet „Wohnpark Paulshöhe“ umfasst die gesamte Sportanlage Paulshöhe.



### Ausgangslage/ Aktuelle Situation

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat beschlossen, das Verfahren zur

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 „Wohnpark Paulshöhe“ einzuleiten. Der Entscheidung, die Fläche zu bebauen, war eine intensive öffentliche und politische Diskussion vorausgegangen, ob der Sportplatz als Spielstätte erhalten bleiben sollte.

Die Planungsziele des Bebauungsplanverfahrens sollen gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Sportplatzes im Stadtteil Ostorf (Schlossgartenviertel), mit Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Schwerin aus den übrigen Stadtteilen und betroffenen Interessensvertreterinnen und -vertretern (Kanurennegemeinschaft Schwerin, Waldorfschule Schwerin, Verband der Norddeutschen Wohnungsunternehmen) entwickelt werden. Für Anwohnerinnen und Anwohner des Schlossgartenviertels sind drei Plätze reserviert; aus der Gesamtstadt können sechs Personen teilnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Dialogforum wurden am 1.9.2020 unter rund 130 Bewerbungen ausgelost.

Die Ergebnisse des Dialogforums werden der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin zur Entscheidung über weitere Planverfahren vorgelegt: Das Dialogforum soll insbesondere folgende Themen behandeln und Handlungsempfehlungen erarbeiten:

- a) Art der Bebauung: In welchem Umfang soll eine Wohnbebauung erfolgen und in welchem Umfang können die Interessen der im Stadtteil ansässigen Bildungseinrichtungen und Sportvereine berücksichtigt werden?
- b) Maß der Wohnbebauung: Welches Maß der baulichen Nutzung ist ortsbezogen und wie können sozial gemischte Bevölkerungsstrukturen erreicht werden?
- c) Verkehrliche Erschließung: Wie kann das Plangebiet verkehrlich erschlossen werden?
- d) Sonstige Planungsziele: In welchem Umfang können öffentliche Belange wie Baukultur und Klimaschutz berücksichtigt werden?
- e) Realisierung der Planung: Welche Optionen hat die Landeshauptstadt Schwerin unter Berücksichtigung ihrer finanziellen und personellen Ressourcen zur Realisierung der Planung?

Das Dialogforum wird am 15. September 2020 beginnen und voraussichtlich an sechs Abenden in 14-tägigem Rhythmus tagen. Das Forum wird von Norbert Nähr, dem Geschäftsführer des Büros Superurban moderiert.

Bei der Verlosung der freien Plätze wurden mindestens 2 Erhalt-Befürworter gezogen. Stephan M. und Torsten B.

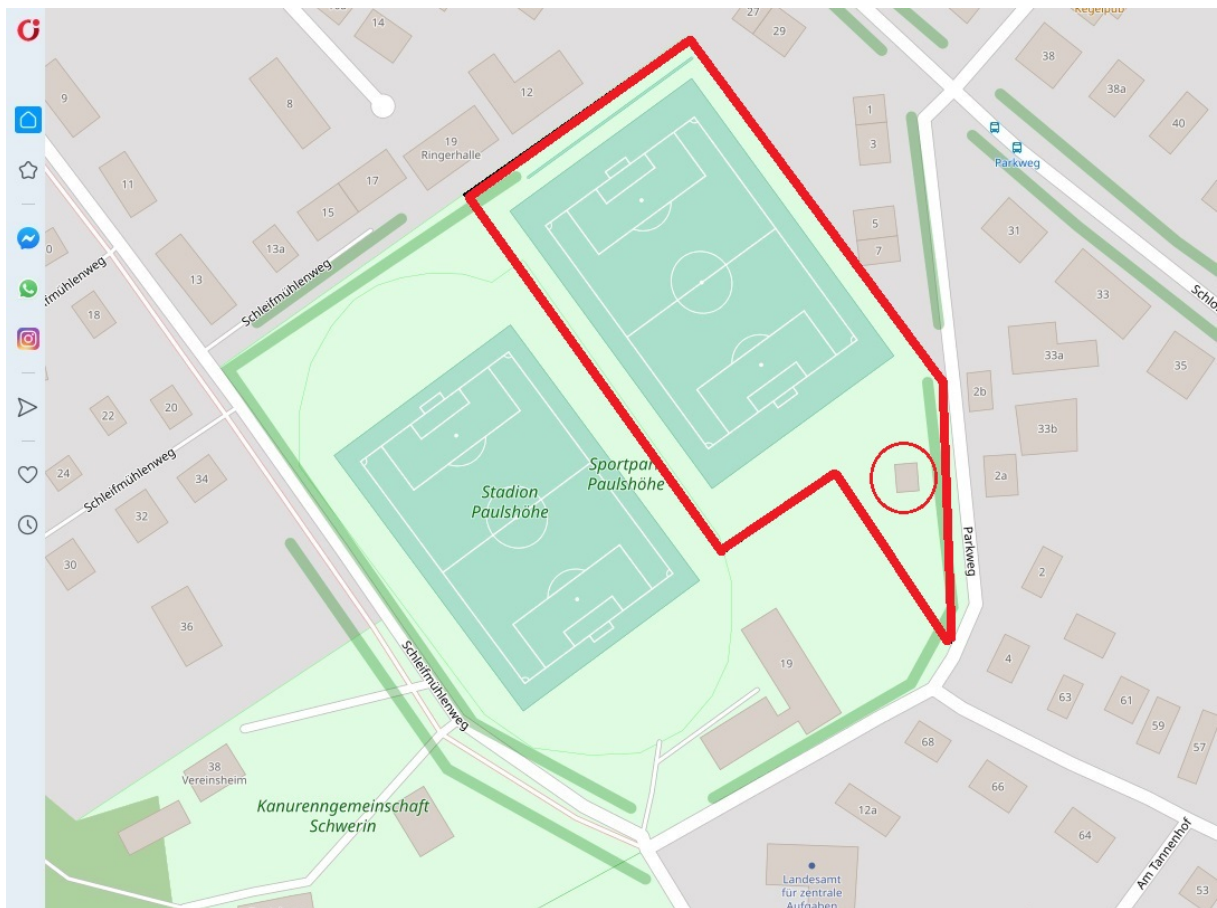
Hinter den Kulissen scheint für die Stadt sicher zu sein, dass die Waldorfschule ein Schulgebäude bauen wird, die Kanurenngemeinschaft Stellfläche und Sanitärräume erhält.

# TEILERHALT

Es scheint in Kreisen der Erhalt Befürworter eine Mehrheit zu geben, die mit einem Teilerhalt zufrieden ist. Dabei stehen zwei denkbare Optionen im Raum.

## Option 1:

Der „Kulturstadion Paulshöhe“ Verein pachtet den Rasenplatz mit umliegenden Tribünen. Ein Teil des Parkplatzes und der „Würfel“ werden ebenfalls gepachtet. Sanitäreanlagen und Umkleide werden in „Containern“ untergebracht. (- 50% der Anlage)



## Option 2:

Zu der vom Verein zu pachtende Fläche wird um das „Funktionsgebäude“ erweitert. Dies steigert zwar die Pachtkosten, sorgt aber durch eine vom Verein vermittelte Weiterentwicklung (Sporthotel o.ä.) für eine zusätzliche Geld-Einnahme. Durch Vermietung, Ausbau. Dazu bedarf es einer Investorensuche. Sanitäranlagen und Umkleide werden in das Investorenobjekt integriert. (+50% der Anlage)



## Waldorfschule und Kanuten

### *Kooperation statt Gegeneinander*

Die Waldorfschule und der Kanu Rennverband teilen die übrigen Flächen unter sich auf.



Je nachdem für welche Option der „Kulturstadion Paulshöhe“ sich entscheidet, vergrößert beziehungsweise verkleinert sich die Fläche für die Waldorfschule/Kanuten. Während des Dialogforums ist es wichtig mit den Kanuten und der Waldorfschule eine kooperative Übereinkunft zu erlangen.



## Finanzierungsansatz

Die Landeshauptstadt Schwerin erwägt laut Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier eine Verpachtung der Paulshöhe einem Verkauf vorzuziehen. (Siehe SVZ, vom 9.9.2018)

# Miete sparen nach Wiener Art

In Schwerin leben Arm und Reich noch getrennt: Modell aus Österreich soll Grenzen aufweichen

Von Maren Ramünke-Hoefler

**SCHWERIN** In kaum einer anderen deutschen Stadt ist die Spaltung zwischen Arm und Reich so deutlich wie in Schwerin. Die Wohlhabenden und die weniger Begüterten leben in getrennten Vierteln und zunehmend in anderen Welten. Dieses Ergebnis einer Studie schreckte im Sommer die Schweriner Politik auf: Mehrere Fraktionen tüfteln zurzeit an einem Antrag, der die Baupolitik in der Stadt umlenken soll. Und OB Rico Badenschier schloss sich einer Delegation an, um vor Ort das „Wiener Modell“ kennen zu lernen. Aus seiner Sicht kann sich Schwerin von den

Österreichern einiges abgucken. Auf der Paulshöhe könnte ein erster Versuch unternommen werden.

Die Zahlen, mit denen Wien aufwartet, sind beeindruckend: Der durchschnittliche Wiener Haushalt bezahlt nur 21 Prozent seines Haushaltsnettoeinkommen fürs Wohnen. Fast die Hälfte des Wohnungsbestandes setzt sich aus kommunalen oder geförderten Mietwohnungen zusammen. Solche Wohnungen stehen auch für Mittelverdiener bereit: Ein Ein-Personen-Haushalt bis zu einem Jahreseinkommen von 45.510 Euro darf beispielsweise in einer geförderten Wohnung leben. Natürlich könne man die



Rico Badenschier  
Oberbürgermeister Schwerin

„Bei der Paulshöhe hat die Stadt die Chance, alles richtig zu machen“

Verhältnisse nicht eins zu eins übertragen, betont Badenschier. In den 20er-Jahren legte Wien ein riesiges Wohnbauprojekt auf, die Häuser gehören der Stadt bis heute. Schwerin verkaufte in den 90er-Jahren einen großen Teil seines kommunalen Wohnungsbestands. Trotzdem: „Man muss mit Wohnen heute keine Rendite machen“, sagt der OB. Er plädiert für fai-

re Mieten, für zinsgünstige Darlehen bei Sanierung oder Neubau und für eine aktive Liegenschaftspolitik der Stadt, bei der Flächen oder Häuser zurückgekauft werden, statt mit öffentlichem Eigentum schnellen Profit zu machen. „Wenn wir die Fläche des ehemaligen Sportplatzes an der Paulshöhe nicht verkaufen, sondern über 100 Jahre verpachten würden, könnte der Gewinn am Schluss viel höher sein als 3,8 Millionen Euro“, sagt Badenschier. Die Stadt behalte das Land, könne weiter Einfluss nehmen und Spekulationen vorbeugen.

Wohnbebauung mit zumindest einem guten Anteil sozialverträglicher Mieten

wünscht er sich hier außerdem. „Bei der Paulshöhe hat die Stadt jetzt die Chance, alles richtig zu machen“, sagt Badenschier. Das letzte Wort hat die Stadtvertretung.

Am Berliner Platz und in Lankow hofft Badenschier an Stelle der Abriss-Hochhäuser auf attraktive und gleichzeitig bezahlbare Neubauten, die auch junge Familien mit guten Jobs ins die Randbezirke mit ihrem hohen Hartz-IV-Anteil locken. Dennoch: Bis die erhoffte Durchmischung von Arm und Reich funktioniert, werde es noch viele Jahre dauern, glaubt Rico Badenschier. Und eine andere finanzielle Unterstützung von Land und Bund.

„Wenn wir die Fläche des ehemaligen Sportplatzes Paulshöhe nicht verkaufen, sondern über 100 Jahre verpachten würden, könnte der Gewinn am Schluss viel höher sein...“

Da es sich bei den Kanuten, als auch der Waldorfschule um Vereine handelt – an die die Stadt verpachten möchte/würde/könnte, stellt sich die berechtigte Frage, weshalb ein dritter Verein nicht das gleiche Recht zugesprochen bekommen soll.

Dieser Pächter wird der Verein „Kulturstadion Paulshöhe“. Ziel ist es, den Verein an Januar 2021 gemessen an der Mitgliederzahl so weit auszubauen, dass eine Zahlung der Pacht durch Mitgliedsbeiträge gedeckt werden kann.

**Die Stadt hat verschiedene Beträge genannt, die sie sich durch einen Verkauf / Verpachtung der Paulshöhe erwartet.**

**3,5 Millionen €**

## Plan für Paulshöhe soll kommen

**OSTORF** Für den Sportplatz Paulshöhe und angrenzende Flächen der Parkstraße und des Schleifmühlenwegs wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Hauptausschuss hat am Abend den Weg dafür frei gemacht. Allerdings hat das Gremium auch beschlossen, ein Dialogforum einzurichten. In ihm sollen Vertreter der Kanurennengemeinschaft, der Waldorf-Schule und des Verbandes der norddeutschen Wohnungsunternehmen sowie Anwohner und Schweriner aus anderen Stadtteilen sitzen. Diese Personen sollen diskutieren, welche städtebaulichen Ziele

im B-Plan festgelegt werden sollen. Dabei geht es um eine Wohnbebauung, um sozialen Wohnungsbau, um Flächen für die Kanurennengemeinschaft und die Waldorf-Schule. Innerhalb von sechs Monaten soll das Dialogforum Ergebnisse vorlegen. Allerdings: Das letzte Wort hat die Stadtvertretung, die über die Vorschläge des Forums entscheiden wird.

Der Sportplatz Paulshöhe soll nach dem Ausbau des Sportparks Lankow geschlossen werden. Der Verkauf der städtischen Fläche soll 3,5 Millionen Euro bringen. *gest*

[http://paulshöhe-schwerin.de/media/pdf/2018-10-17 SVZ-Schwerin -  
Plan fuer Paulshoehe soll kommen.pdf](http://paulshöhe-schwerin.de/media/pdf/2018-10-17_SVZ-Schwerin_-_Plan_fuer_Paulshoehe_soll_kommen.pdf)

**3,8 Millionen Euro**

(siehe oben SVZ, 9.9.2018 vorherige Seite)



## 4 Millionen Euro

# Neue Pläne für die Paulshöhe

Stadtverwaltung schlägt Planungswerkstatt vor: Sie soll auch über Flächen für Vereine, Schulen und sozialen Wohnungsbau diskutieren

Von Maren Ramünke-Hoefler

**OSTORF** Wie geht es weiter mit der Paulshöhe? Selten wurde um ein Gelände als Schwerin so lange und heiß gestritten wie über diesen Sportplatz. Nach großen Protesten gab es im Dezember erneut das Stadtvertreter-Votum: Die Nutzung als Sportstätte wird aufgegeben. Damit bestätigten sie einen Beschluss aus dem Jahr 2010. Fußball wird nun in Lankow gespielt, in den dortigen Sportpark hat die Stadt fünf Millionen Euro investiert. Neues Geld in die Stadtkasse soll der Verkauf der Flächen und der Turnhallen der Paulshöhe bringen, Schätzungen der Verwaltungsspitze gingen im vergangenen Herbst von etwa vier Millionen Euro aus.

Die Stadtverwaltung arbeitet aktuell an einer Vorlage über die konkrete Zukunft der Fläche: Sie möchte den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan der Paulshöhe in den Hauptaus-



Die Sportanlage auf der Paulshöhe soll abgerissen werden und Platz schaffen für Bebauung. Die Hallen müssen bleiben. FOTO: KAWI

schuss einbringen. „Wir werden empfehlen, für diese Fläche eine Planungswerkstatt vorzuschalten“, sagt Baudezernent Bernd Nottebaum. Dass das Gelände in eine Wohnbauliche Nutzung umgewidmet wird, habe die Stadtvertretung ja bereits beschlossen. Aber welche Häuser in welcher Geschosshöhe auf welcher Grundstücksgröße und vor allem wie viele davon entstehen sollen, das ist bislang noch nicht klar. Obwohl die Lage ein „Premi-umstandort“ sei, müsse man

bei der künftigen Bebauung auch mit Schwierigkeiten rechnen. „Die Erschließung beispielsweise wird nicht einfach“, so Nottebaum.

Von der ursprünglichen Idee vor einigen Jahren, hier vor allem Villen für Besserverdienende entstehen zu lassen, ist die Verwaltung inzwischen aber wohl abgerückt. „Wir wollen in der Werkstatt klären, ob es Teilflächen geben soll für die Kanurengemeinschaft, für Bildungseinrichtungen und auch für sozialen Wohnungs-

bau“, sagt der Baudezernent. Moderiert werden solle die Planungswerkstatt von Externen, also Außenstehenden. Mitdiskutieren könnten Vertreter von Sportvereinen und Schulen im Stadtteil, Interessenvertreter der Wohnungswirtschaft sowie Bewohner. Und auch einige Schweriner sollen sich um ein oder zwei Plätze am Planungstisch bewerben können, so die Vorstellung des Dezernenten. Der Freien Waldorfschule in der Schlossgartenallee, die die alten Turnhallen sowie die Sportflächen auf der Paulshöhe seit Jahren nutzt, wurden bereits die denkmalgeschützten und sanierungsbedürftigen Hallen zum Kauf angeboten wurden.

Der Aufstellungsbeschluss werde nach der Sommerpause in den Hauptausschuss eingebracht, so Bernd Nottebaum, und dann im Bau-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss und dem Ortsbeirat diskutiert. „Wenn alles gut läuft, können wir ihn im

Oktober beschließen“, sagt der Dezernent. Die Planungswerkstatt selbst veranschlagt er mit etwa einem halben Jahr.

### HINTERGRUND

#### Historische Arena

Im Sommer 1900 kickten Schüler erstmals zwischen Schlossgartenallee und Faulem See. Wenig später wurde der Platz befestigt und Heimstätte des Schweriner FC 03. Aber erst Anfang der 20er-Jahre wurde eine Anlage gebaut mit zwei Spielfeldern, einer 400 Meter langen Aschenbahn, sechs Tennisplätzen. Die Zuschauertribüne von 1924 ist eine der ältesten noch erhaltenen in Deutschland. 1953 begann die Erneuerung der Anlage und die SG Dynamo Schwerin wurde gegründet. Die Stehplätze hinter dem Nordtor wurden terrassenförmig für 3000 Zuschauer ausgebaut, an beiden Längsseiten wurden Terrassen für je 1000 Zuschauer angelegt. Seit Mitte der 60er-Jahre gehörte Dynamo Schwerin zu den Spitzenteams der DDR-Liga. Somit erfuhr die Paulshöhe Besucherrekorde.

[http://paulshöhe-schwerin.de/media/pdf/2018-08-08 SVZ-Schwerin -  
Neue Plaene fuer die Paulshoehe.pdf](http://paulshöhe-schwerin.de/media/pdf/2018-08-08_SVZ-Schwerin_-_Neue_Plaene_fuer_die_Paulshoehe.pdf)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, hat mit der Landeshauptstadt Schwerin eine Konsolidierungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser wird ein noch niedrigerer Betrag von rund 2,5 Millionen Euro erwartet.

In unserer Idealvorstellung gehen wir von einem Erlöspreis von 3,6 Millionen Euro aus. Der Verein möchte rund 50 % (je nach Option) der Paulshöhe pachten.

Somit müssen innerhalb der Pachtdauer von 100 Jahren 1,8 Millionen Euro aufgebracht werden.

Dies sind jährlich 18.000 Euro.

Dies sind monatlich 1500 Euro.

Angestrebt wird eine Mitgliederzahl von Mindestens 150 Personen (+x) die monatlich einen Mindestbeitrag von 10,- zahlen. Die Mitgliederzahl soll bis Ende des Jahres 2020, spätestens Sommer 2021 erreicht werden. Sobald die Mitgliederzahl erreicht ist, wird der Verein mit einem Interessenangebot an die Stadt herantreten.

#### **Mitgliederzahl – Potenzial:**

Durch die enge Verbundenheit der Schwerinerinnen und Schwerin zur Paulshöhe (2700 Unterschriften Einwohnerantrag, 130 Bewerberinnen und Bewerber für das Dialogforum, hunderte Zuschauer bei den Heimspielen ...) sowie der erstklassigen Lage am Rande des angestrebten Weltkulturerbe lässt sich ein hohes Mitgliedpotenzial absehen. Durch Vereine die ebenfalls dem Trägerverein „Kulturstadion Paulshöhe“ beitreten können, sowie höhere Mitgliedbeiträge von zahlungskräftigeren Mitgliedern erscheint ein monatlicher Betrag von 1500 € als Pacht sehr realistisch. Näheres regeln Satzung (Entwurf) und Beitragsordnung (Entwurf)

#### **Betreibung der Anlage**

Die Betreuung des Stadions wird mit 20.000 Euro im Jahr beziffert. Diese Kosten werden durch **Vermietung des Platzes**, Fördermittelaquise, sowie einer Erhöhung der Mitgliederzahl ab 2021 auf 250 Mitgliederinnen und Mitglieder erwirtschaftet. Ebenso werden Sponsoren und Werbepartner zur Finanzierung herangezogen.

Die vorgenannten Zahlen können abweichen. Je nachdem wie sich die Verhandlungen mit der Stadtverwaltung entwickeln, kann der Pachtpreis niedriger ausfallen.

# SATZUNGSENTWURF

## **Satzung des Trägervereins „Kulturstadion Paulshöhe“ (KSP) 2. ENTWURF**

### **Präambel**

Die Gründungsveranstaltung des „Kulturstadion Paulshöhe e.V.“ (KSP) fand am \_\_.\_\_.2020 statt. Das Stadion Paulshöhe ist eines der ältesten in Deutschland. Die Geschichte dieses geschichtsträchtigen Sportplatzes ist eng mit der Geschichte der Landeshauptstadt Schwerin verknüpft. Diesen Teil der Stadtgeschichte zu erhalten, pflegen und zu betreiben ist Ziel dieses Vereines.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturstadion Paulshöhe“. (Kurzbezeichnung: KSP)
- (2) Sitz des Vereins ist Schwerin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Der Verein verfolgt den Zweck, das Stadion Paulshöhe für alle Sporttreibenden und für die Allgemeinheit zur Förderung des Sportes und der Gesunderhaltung in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten sowie eine sportstättengerechte Weiterentwicklung sicherzustellen. Dies geschieht insbesondere durch

- Pachtung der Sportanlage Paulshöhe / Teilen der Paulshöhe von der Landeshauptstadt Schwerin über einen größtmöglichen Zeitraum.
- Einwerbung von Spenden, Sponsorengeldern und Mitgliedbeiträgen.
- Unterhaltung und Pflege der Sport- und Grünanlagen, der Gebäude und der gesamten Liegenschaft
- logistische Betreuung des Sportbetriebes und Organisation der Vergabe der Anlagen
- dauerhafte Sicherung der Einrichtung durch notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen, Weiterentwicklung bestehender Gebäude
- Ausübung des Hausrechtes.

Hierbei sind die Belange der dem KSP angehörenden ordentlichen Mitglieder/Vereine vorrangig vor anderen Nutzern zu berücksichtigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die einen schriftlichen Antrag stellen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.  
Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen,

b) durch Ausschluss aus dem Verein

c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit; bei natürlichen Personen mit dem Tode

(5) Der Ausschluss kann erfolgen

- wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

- wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der ordentlichen Mitglieder, und den fördernden Mitgliedern zusammen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Interessen der ordentlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsvereines oder durch einen autorisierten Vertreter seines Vereines wahrgenommen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (elektronisch) mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Bei Bedarf kann ein Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

(4) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Die eingereichten Anträge sind dann allen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Dem Antrag ist innerhalb von 4 Wochen zu entsprechen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig wenn satzungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts, des Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedes
- c) Entlastung des übrigen Vorstandes



- d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - h) Entscheidung bei Anträgen von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen,
  - i) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - j) Erteilung von Ermächtigungen zum Abschluss von Anstellungsverträgen, Aufwandsentschädigungen und Festsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern
- (10) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Protokollentwurf zur Mitgliederversammlung ist den Vorständen der Mitgliedsvereine spätestens 4 Wochen nach der Versammlung zur Mitprüfung vorzulegen. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung zum Protokoll als erteilt und es kann finalisiert werden.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter und maximal 2 Beisitzern.

Frei werdende Posten werden wieder besetzt.

Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Stellvertreters erfolgen in den ungeraden, die Wahl des 1. Stellvertreters und der Beisitzer in den geraden Kalenderjahren.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. In jedem Fall endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes mit der Niederlegung des Amtes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann das freigewordene Amt bis zur Neuwahl kommissarisch durch Beschluss des Gesamtvorstands besetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann.

Der Zeitraum der kommissarischen Besetzung endet spätestens mit der turnusmäßigen Wahl des Vorstandspostens und kann auch vorher durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einer 2/3 Mehrheit beendet werden.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zusammen mit dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand ermächtigt wird, Anstellungsverträge mit einzelnen Vorstandsmitgliedern abzuschließen, zu ändern und zu beenden. Die Mitgliederversammlung hat für jeden einzelnen Fall der Ermächtigung die wesentlichen Eckpunkte des Anstellungsvertrags, wie Laufzeit,

Höhe der Vergütung, Art und Umfang der Tätigkeit, festzulegen. Die Konkretisierung des Vertragstextes kann durch die ermächtigten Vorstandsmitglieder erfolgen. Das Selbstkontrahierungsverbot ist zu beachten.

Anstellungsverträge sind schriftlich abzuschließen.

(2) Der jeweilige Vorsitzende des für Sport zuständigen Ausschusses bei der Stadt Schwerin ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € ist ein Vorstandsmitglied allein vertretungsbefugt.

(4) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen haupt- amtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der Arbeitnehmer ist. Er ist dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich. Der Geschäftsführer kann aus der Mitte der Vorstandsmitglieder bestellt werden, dies sollte aber nur befristet für Projekte/besondere Aufgaben geschehen.

Der Aufwand kann durch eine Aufwandsentschädigung vergütet werden, die Höhe bestimmt der Vorstand. Wird ein Vorstandsmitglied Geschäftsführer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Vergütung.

Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung für sich selbst und für einen Geschäftsführer fest. Entscheidungen in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das auf der folgenden Sitzung genehmigt werden muss. Die Protokolle des geschäftsführenden Vorstandes sind vertraulich.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben die laufende Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie sind berechtigt, unangemeldet Kassenprüfungen vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Ein Antrag auf Entlastung des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedes wird von den Kassenprüfern gestellt.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge. Sie sind jeweils am 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Monatliche Zahlungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die auf der Internetseite des Vereines eingesehen werden kann.

(2) Spenden an den Verein sind möglich. Alle Spenden werden dem Vereinszweck zugeführt. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze über die Höhe der Spenden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke für den Jugendsport zu verwenden hat oder an einen Nachfolgeverein, der sich um das Stadion Paulshöhe bemüht.

Die Satzung tritt ab dem \_\_.\_\_. 20\_\_ in Kraft.

# **BEITRAGSORDNUNG ENTWURF**

## **Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins „Kururstadion Paulshöhe“ Entwurfassung vom \_\_.\_\_.2020**

### **§ 1 Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Fördervereins „Kultur Sportplatz Paulshöhe e.V.“ in der Fassung vom xx.xx.2020.

### **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe der Beitrags- und Finanzordnung**

Die Gründungs- und Mitgliederversammlung des Vereines hat daher in ihrer Sitzung am xx.xx.2020 die nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung beschlossen.

1. Die Beitrags- und Finanzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitrags- und Finanzordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### **§ 4 Konten des Vereins**

Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin wird der Verein eine Kontoverbindung an dieser Stelle einfügen.

### **§ 5 Maßnahmenplan und Haushaltsabschluss**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für jedes Jahr ist ein Maßnahmenplan und zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ein Haushaltsabschluss zu erstellen.

### **§ 6 Rechnungsführung**

Für die Rechnungsführung trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung. Die Kassen- und Kontoführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

### **§ 7 Kassen- und Buchführung**

Um Kosten und Aufwand für Verwaltungsaufgaben gering zu halten, erfolgt die Kassenführung grundsätzlich bargeldlos. Die Buchführung hat nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen. Zum Haushaltsabschluss haben grundsätzlich alle Abrechnungen des Vorjahres spätestens bis zur Mitgliederversammlung des Folgejahres zu erfolgen. Forderungen, die nach diesem Termin an den Förderverein

gestellt werden, können nur noch in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden. Zuwendungen an Dritte werden nur auf Beschluss des Vorstandes ausgezahlt.

Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Der/dem 1. Vorsitzenden sind jederzeit Kontrollen und Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen zu gewähren. Einmal im Jahr findet eine Kassenprüfung durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer statt. Den Kassenprüfern ist Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

### **§ 8 Verwendung der Mittel und Abrechnungsvorschriften**

Die finanziellen Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke und sparsam zu verwenden. Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand eines formlosen schriftlichen Antrags mit Kostenaufstellung, der innerhalb von 2 Monaten zu stellen ist, erstattet.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus fällig.

*Der aktuelle Beitrag beträgt 120 € jährlich für Ordentliche Mitglieder. Der Vorstand kann eine Reduzierung der Beitragshöhe in besonderem Fällen beschließen.*

*Der aktuelle Beitrag für Fördernde Mitglieder/Vereine/Verbände (jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts) beträgt jährlich mindestens*

Einzelne Privatperson: 200 €

Vereine mit weniger als 20 Mitgliedern: 300 €

Vereine mit mehr als 20 Mitgliedern: 400 €

Vereine mit mehr als 50 Mitgliedern: 500 €

Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern 600 €

Für Unternehmen werden durch den Vorstand gesonderte Vereinbarungen über die Beitragshöhe geschlossen.

Für Gebietskörperschaften werden durch den Vorstand gesonderte Vereinbarungen über die Beitragshöhe geschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Der Verein begrüßt die Einrichtung eines Dauerauftrags. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Der Beitrag



wird monatlich fällig. Etwaige Gebühren, die durch Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied.

Es ist möglich den vollen Jahresbeitrag auf einmal zu zahlen. Mitglieder, die ihre rückständigen Beiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen haben, können auf Grundlage der in der Satzung festgelegten Regelungen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Bei Beitragserhöhungen/Umlagen kann die Mitgliedschaft innerhalb von 8 Wochen nach Beschluss mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Für Mitglieder, die davon Gebrauch machen, gilt der vorherige Jahresbeitrag.

Die Mitgliedsbeiträge sind unter Angabe des Mitgliedsnamen, sowie der Mitgliedsnummer auf das Vereinskonto bei der Bank \_\_\_\_\_ einzuzahlen.

#### **§ 10 Spenden und andere Zuwendungen**

Spenden sind Zuwendungen Dritter an den Verein, die der Unterstützung der Vereinstätigkeit dienen. Jedes Mitglied sollte die Einwerbung von Spendenmitteln im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Spenden sind auf das Vereinskonto bei der Bank \_\_\_\_\_ einzuzahlen.

Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch des Spenders ab einer Höhe von 100 € ausgestellt. Die Verwendung der Mittel erfolgt entweder zweckgebunden oder nach Vorstandsbeschluss.

Sachspenden sind im Finanzumfang nachzuweisen.

#### **§ 11 Kontoeröffnung**

Der Vorstand wird nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister ein Konto eröffnen.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand kann Änderungen dieser Beitrags- und Finanzordnung auf Grundlage der in der Satzung festgelegten Regelungen vorschlagen. Änderungen sind auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

Schwerin, den \_\_.\_\_.20\_\_

**Notizen:**